

Jugendförderrichtlinien – „Jugendverbandsarbeit“ § 11 KJFöG/ § 12 SGB VIII – KJHG**Material- und Vergabeliste zu 6.1.1 Jugendförderrichtlinien**

Bezuschusst wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Jugendarbeit mit 6- bis 26jährigen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen von Bedarf und erforderlich sind. Eine hinreichende jugendpflegerische Nutzung der angeschafften Materialien muss gewährleistet sein.

Alle Anschaffungen müssen schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag bzw. schriftliches Angebot beizufügen. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien.

Gefördert wird zum Beispiel die Anschaffung von

Art der Anschaffung	förderfähige Kostenhöhe (brutto)
Verbrauchsmaterial, wie Bastel-, Fotomaterial, Malfarben	
Fahrt-, Zelt- und Lagermaterial	bis 1.200 €
Film-, Bild- und Tongeräte, wie z. B. DVD-Player, Digitalkamera, Stereoanlage	bis 200 €
elektronische Geräte, wie z. B. Fernseher, Videobeamer, Videokameras, Computer, Spielkonsolen	bis 500 €
Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Möbel und große Spielgeräte (Billardtische, Kicker, Tischtennisplatten)	bis 1.000 €
Kleinmaterial zur Ausgestaltung von Gruppenräumen	bis 300 €
Material zur Durchführung von Informations-, Diskussions- und Schulungsveranstaltungen	
Werkzeuge für Werkarbeiten	
Reparaturen von Lagermaterial, Elektrogeräten, Audio- und Videogeräten, anderen Kommunikationsgeräten	
Instandsetzung von Zelten u. a.	
Spiel- und Sportgeräte (außer s. u.)	
Musikinstrumenten, Liederbücher, Noten (außer s. u.)	

Hinweis:

Anträge mit höherem Volumen können in maximal 2 Raten bezuschusst werden.

Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinien werden z. B.:

- Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs
- Bücher und Zeitschriften
- Drucksachen und kommerzielle Werbematerialien
- Kosten für Wartung, Lagerung und Transport
- Materialien für die Kleinkindbetreuung (z. B. Krabbelgruppen)
- Materialien für die Erwachsenenbildung
- Waffen aller Art nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Bogenschießen)
- Doppelbezuschussung (z. B. Musikverbände keine Musikalia, Sportverbände keine Sportgeräte/-artikel, religiöse Gruppen keine religiösen Materialien)
- Einrichtungsgegenstände und Material für Reparaturen und Renovierungen von Gruppenräumen (hierfür wird auf Ziffer 7. der Jugendförderrichtlinien verwiesen)

Jugendförderrichtlinien – „Jugendverbandsarbeit“ § 11 KJFöG/ § 12 SGB VIII – KJHG

6. Förderung von Gruppen

6.1.1 Zuschüsse zur Arbeit von Jugendorganisationen

Art der Förderung

Gefördert werden Jugendverbände und –gemeinschaften, die in der Stadt Hürth wirken. Hierzu zählen Verbände, mit und ohne Mitgliedschaft im Jugendring. Das Förderziel ist die Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur der Jugendverbände/-gemeinschaften in Hürth. Die Förderung dient der Anschaffung und Instandsetzung von Materialien und Geräten zur Durchführung der verschiedenen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Förderungswürdigkeit ergibt sich aus einer vom Jugendamt in Abstimmung mit dem Jugendring erarbeiteten Material- bzw. Vergabeliste. Nicht gefördert wird Material, das zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Maßnahmen, die bereits über eine andere Ziffer (insbesondere 7.) der Jugendförderrichtlinien gefördert werden können, sind hier von der Förderung ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere Wertgegenstände deren Anschaffungswert über 5.000 €/ netto (zzgl. MWSt.) liegt.

Antragsteller

Der Antragsteller muss ein/e gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte/r Jugendverband/-gemeinschaft und mit Sitz und Tätigkeit in der Stadt Hürth sein.

Förderbetrag

Der Förderungsbetrag ergibt sich aus den im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln. In der Regel beträgt der Fördersatz 2/3 der Antragssumme.

Förderverfahren

Die Beantragung erfolgt jeweils zum 01.03. bzw. 01.10. eines Jahres unter Verwendung des Antragsformulars an die Verwaltung des Jugendamtes, spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen JHA-Sitzung bzw. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei einem zu erwartenden Zuschuss bis zu 1.000,00 €.

Die Bewilligung eines Zuschusses bis zu 1.000,00 € erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Darüber hinausgehende Anträge beschließt vorab der JHA. Eine Anschaffung vor Antragstellung schließt die Förderung aus. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des Bescheides durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Der Verwendungsnachweis erfolgt nach den Maßgaben des Bewilligungsbescheides unter Verwendung des entsprechenden Formulars und mit Vorlage eines Tätigkeitsberichtes (Angaben zu Mitgliederanzahl, JugendleiterInnen, Jugendgruppenräumen, Jahresaktivitäten) sowie einer Inventarliste über Anschaffungen (Werte über 100 €).

Hinweis

Die geförderten Gegenstände sind Eigentum des/der jeweiligen Jugendverbandes/-gemeinschaft. Sie sind zu inventarisieren und der Verwaltung des Jugendamtes als jährlich fortzuschreibende Liste nachzuweisen.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.